



Nachsuche

gesetzliche Grundlagen



Pflicht zur Nachsuche

Die Nachsuche auf verletztes und krankes jagdbares Wild ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit und ist Pflicht.

Widerhandlungen sind nach den anwendbaren bundes- oder kantonrechtlichen Regeln strafbar.



Weidgerechtigkeit

- „ethischer Kodex“ für „anständiges, verantwortungsvolles Jagen“.
- Oberstes Prinzip Achtung gegenüber dem Wild.
- Handwerk verantwortungsbewusst und beispielhaft ausüben.
- Das Tier ist möglichst effizient und tierschutzgerecht zu erlegen - kein Leiden
- Hege des Wildes - ebenfalls Weidgerechtigkeit.



Tierschutz Gesetz SR 455

Zweck Art. 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, die **Würde** und das **Wohlergehen** des Tieres zu schützen.



Tierschutz Gesetz SR 455

Würde Art. 3 a

.....Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird,...

Wohlergehen Art. 3 b

4.ist namentlich gegeben, wenn Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden



CH Jagd Verordnung 922.01

Art. 2 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

....Speere, Lanzen, Messer,

Abweichend davon dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden:

- Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;
- Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.



CH Jagd Verordnung 922.01

Art. 3 Ausnahmewilligungen

Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

.....verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.



SG Jagd Verordnung 853.11

Art. 12 Aufgaben und Pflichten der Jagdgesellschaft.

b) sie sorgt für die Nachsuche nach verletzten Wildtieren, wenn nicht ein einzelner Jäger direkt für das Einleiten einer Nachsuche verantwortlich ist

g) sie sorgt dafür, dass die Polizei oder die Beteiligten bei einem Verkehrsunfall mit Wild einen Pächter beiziehen können



SG Jagd Verordnung 853.11

Art. 45 Jagdliche Grundregeln

1 Die Jagd wird art- und tierschutzgerecht, sowie unter gebührender Rücksichtnahme auf Lebensraum und Lebensgemeinschaft des Wildes sowie auf die Bevölkerung, betrieben.

3 Jäger sind verpflichtet...

b) dem Wild nicht unnötig Schmerz zuzufügen;

c) angeschossenes Wild nachzusuchen, nötigenfalls über die Reviergrenze hinaus



SG Jagd Vorschriften 853.11

Art. 15 Besondere Munitionsvorschriften

Paarhufer sind mit Kugelmunition zu jagen.....
Vollmantelgeschosse sind nur zum Fangschuss erlaubt.

Zusätzlich zur Kugelmunition sind erlaubt:

- a) Flintenlaufgeschosse auf Wildschweine;
- b) Schrot auf Rehe und gestreifte Frischlinge.



SG Jagd Vorschriften 853.11

Art. 10

Zur Nachtzeit darf nicht gejagt werden. (ausgen. Dachse, Füchse, Steinmarder, Wildschweine und nicht einheimische Tiere).

Die Verfolgung und Erlegung verletzter oder kranker Tiere bleibt vorbehalten.



SG Jagd Vorschriften 853.11

Art. 21/1 Jagdhunde haben eine von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen anerkannte Prüfung bestanden, wenn sie eingesetzt werden:

- a) als Schweisshund zur Nachsuche

Art. 21/2 Die 500 Meter Prüfung wird Schweisshunden für drei Jahre anerkannt. Sie kann nicht wiederholt werden. Die bestandene 1000 Meter Prüfung gilt unbefristet.



SG Jagd Vorschriften 853.11

Art. 22/1 Ein Schweisshund darf zur Nachsuche eingesetzt werden, wenn er am gleichen Tag nicht schon zu einem anderen Zweck eingesetzt wurde.

Art. 22/2 Hundeführer, die einen Schweisshund zur Nachsuche einsetzen, haben an mindestens einer anerkannten Schweisshundeprüfung erfolgreich einen Hund geführt.



Arbeitsgemeinschaft für das Jaghundewesen (TKJ)

Merkblatt

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nachsuche

www.ag-jagdhunde.ch



Danke und Suchenheil